

Die Auswirkungen des Brexit auf grenzüberschreitende Finanzdienstleistungsverträge

Die wichtigsten Punkte

- Der EU-Rahmen für Finanzdienstleistungen gilt nicht mehr nach dem Austritt von Großbritannien aus der EU: Der regulatorische Rahmen und der Finanzpass, die es Kunden mit Sitz in der EU ermöglicht hatten, eine Anzahl von grenzüberschreitenden Finanzprodukten und -leistungen bei Banken mit Sitz in Großbritannien in Anspruch zu nehmen, werden nach dem Austritt von Großbritannien aus der EU nicht mehr anwendbar sein. Potenziell entsteht dadurch eine beträchtliche Unsicherheit für Unternehmen mit Sitz in der EU, auch was die Fortführung ihrer grenzüberschreitenden Finanzverträge betrifft, auf denen ihr Finanzierungs- und Risikomanagement basiert. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Frage für Unternehmen in Großbritannien und in der EU sind die AFME und UK Finance zusammengekommen, um dieses Problem für die Entscheidungsfinder zu beleuchten.
- Bestehende grenzüberschreitende Verträge mit Kunden werden davon betroffen sein: Schnelle Handlungen sind erforderlich, um die nötige Klarheit darüber zu schaffen, dass diese Verträge nach dem Austritt von Großbritannien aus der EU weiterbestehen werden. Man geht davon aus, dass 1,3 Billionen Euro des Vermögens der Banken mit Sitz in Großbritannien auf die Bereitstellung von grenzüberschreitenden Finanzprodukten und -leistungen für eine Vielzahl von Kunden entfallen, angefangen von Regierungen und Unternehmen bis hin zu Einzelpersonen. Diese Leistungen basieren auf einem sehr umfangreichen Vertragsvolumen.
- Die vertragliche Unsicherheit bei grenzüberschreitenden Verträgen muss umgehend ausgeräumt werden, um schädliche Auswirkungen zu vermeiden: Großbritannien und die EU haben ein gemeinsames Interesse daran, sicherzustellen, dass der Frage der vertraglichen Unsicherheit in einem frühen Stadium der Verhandlungen begegnet wird.
- Nur so können schädliche Auswirkungen auf die Transaktionen, zusätzliche Kosten für die Kunden und zerstörerische wirtschaftliche Auswirkungen für Großbritannien und die EU vermieden werden. Da es keine flächendeckende Lösung geben kann, muss jeder Vertrag einzeln darauf geprüft werden, ob die zu erbringenden Leistungen besonderen Vorschriften unterliegen und nach dem Pass-System der EU nicht mehr zulässig sind, und ob diese Leistungen gemäß dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Kunde seinen Sitz hat, dennoch erlaubt sind. Diese Unsicherheit und die potentielle Notwendigkeit, Verträge zu übertragen oder neu zu strukturieren, haben beträchtliche Auswirkungen auf die Kunden.
- Es gibt Präzedenzfälle für den Umgang mit vertraglicher Unsicherheit, die aus der Änderung der gesetzlichen Vorschriften entsteht: Einer Unsicherheit dieser Art beim Umgang mit bestehenden Verträgen während einer Übergangsperiode zwischen zwei gesetzlichen Rechtsrahmen fehlt es nicht an Beispielen. Zum Beispiel wurde eine EU-weite Lösung eingeführt, um den Unsicherheiten durch die Einführung der Euro-Währung und die neuen Vorschriften zu OTC-Derivaten, zentralen Gegenparteien und Transaktionsregistern zu begegnen.
- Es gibt in der EU, in Großbritannien und in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU eine Reihe von Maßnahmen, mit denen Unsicherheiten bei grenzüberschreitenden Verträgen ausgeräumt werden sollen: In der EU, in Großbritannien und in den einzelnen Mitgliedsstaaten stehen ein Reihe

potentieller Maßnahmen zur Verfügung, mit denen die schädlichen Folgen der Unterminierung bestehender Verträge oder der Verpflichtung von Vertragsparteien zur kurzfristigen Umsetzung wirtschaftlich unproduktiver und nicht notwendiger Restrukturierungsmaßnahmen abgemildert werden können.

- Im Rahmen weiter gefasster Übergangslösungen kann eine Übergangszeit eingeführt werden, in der ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht, für eine bestimmte Zeit auf diese Weise Verträge abschließen zu dürfen. Dies räumt Banken und ihren Kunden in der EU und in Großbritannien mehr Zeit

ein, um den entsprechenden Vertrag zu übertragen oder zu restrukturieren und/oder alternative finanzielle Vereinbarungen einzuführen.

- Außerdem sollte den Banken die Möglichkeit eingeräumt werden, bestehende Verträge unter bestimmten Einschränkungen oder Bedingungen weiterzuführen und bis zum Ablaufdatum zu erfüllen.
- Großbritannien und die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten könnten auch einen Bestandsschutz für Verträge gemäß den jeweils bestehenden nationalen Zulassungsbestimmungen einführen.

Überblick

Gelder in Höhe von 1,3 Billionen Euro von Banken mit Sitz in Großbritannien entfallen auf die Bereitstellung von grenzüberschreitenden Finanzprodukten und -leistungen für eine Vielzahl von Kunden, angefangen von Regierungen und Einzelpersonen bis hin zu Unternehmen jeder Größe.

Der Markt für die grenzüberschreitende Bereitstellung von Finanzdienstleistungen zwischen Großbritannien und der EU ist groß und aktiv und spiegelt drei Jahrzehnte Integration sowie die Implementierung eines einheitlichen Regelhandbuchs wieder. Der Austritt von Großbritannien aus der EU wird dies ändern. Es muss eine neue langfristige Vereinbarung über eine Partnerschaft ausgehandelt und getroffen werden, und es müssen Übergangsmaßnahmen definiert werden. Solche Maßnahmen dienen dazu, die Auswirkung eines neuen Regelungsrahmens für Unternehmen auszugleichen, die zwischen der EU und Großbritannien einkaufen und verkaufen.

Der regulatorische Rahmen und der Finanzpass, durch die die Kunden mit Sitz in der EU auf eine Reihe von grenzübergreifenden Finanzprodukten und -leistungen von Banken mit Sitz in Großbritannien¹ zugreifen konnten, wird nach dem Austritt von Großbritannien aus der EU nicht mehr anwendbar sein. Dasselbe gilt für die Kunden mit Sitz in Großbritannien, die auf Finanzprodukte und -leistungen von Banken mit Sitz in der EU zugreifen. Noch ist unklar, was an die Stelle der derzeitigen Regelung über Finanzprodukte und -leistungen zwischen der EU und Großbritannien treten wird – so es denn überhaupt neue Regeln geben wird.

Von den Veränderungen betroffen sind Kunden mit Verträgen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen zwischen den beiden Märkten, deren Laufzeit sich über das Datum im Jahr 2019 hinaus erstreckt, zu dem Großbritannien erwartungsgemäß aus der EU austreten wird. Man schätzt, dass 1,3 Billionen Euro des Vermögens von Banken mit Sitz in Großbritannien auf die Bereitstellung von grenzübergreifenden Finanzprodukten und -leistungen für eine Vielzahl von Kunden entfallen, angefangen von Regierungen und Einzelpersonen bis hin zu Unternehmen aller Größen².

Zu diesen Leistungen zählen die Darlehens- und Kapitalmärkte, das Risikomanagement und die Produkte und Leistungen in Fremdwährungen. Sie überspannen den gesamten Finanzdienstleistungssektor, einschließlich des Bankensektors, des Versicherungssektors und des Investitionsmanagements. Ein beträchtlicher Anteil dieses Altbestands von Verträgen gilt über das Austrittsdatum im Jahr 2019 hinaus und stellt wichtige Finanz- und Risikomanagementleistungen für Unternehmen bereit. Viele Leistungen unterstützen Exportunternehmen in der EU, die die treibende Kraft hinter den internationalen Einnahmen für die EU und Großbritannien sind und stark zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung

¹ Der Begriff „Banken“ umfasst eine große Vielfalt von Firmen, die besonderen Vorschriften unterliegen und Leistungen auf dem Bank- und Kapitalmarkt erbringen. Dazu zählen beispielsweise Kreditinstitute, Investmentgesellschaften und Zahlungsinstitute sowie Firmen, die E-Geld-Dienstleistungen erbringen.

von Arbeitsplätzen beitragen. Unternehmen die in EU oder Großbritannien ansässig sind sorgen sich zunehmend um die potentiellen Auswirkungen auf ihre bestehenden Verträge³. Der Austritt von Großbritannien aus der EU schafft eine beträchtliche Unsicherheit für diese Unternehmen, auch was die Fortführung der Verträge betrifft, auf

denen ihre Finanzierung, ihre Geschäftstätigkeit und ihr Risikomanagement basieren⁴. Durch einen frühen Eingriff muss die notwendige Klarheit darüber geschaffen werden, dass diese Verträge nach dem Austritt von Großbritannien aus der EU weitergeführt werden.

Das Problem der Vertragsunsicherheit

Eine Unsicherheit in Bezug darauf, ob die Elemente einer fortgesetzten Tätigkeit gemäß den Verträgen oder Änderungen an den Verträgen eine Tätigkeit darstellen, die besonderen Vorschriften unterliegt, kann sich nachhaltig auf die Geschäftsergebnisse auswirken, die diese Verträge unterstützen sollen.

Typischerweise beinhaltet ein Vertrag über Finanzprodukte und -leistungen mehrere Elemente, darunter verschiedene Tätigkeiten, die besonderen Vorschriften unterliegen und in die Leistung einfließen. Sofern eines dieser Elemente nach dem Datum des Austritts von Großbritannien aus der EU zu erbringen ist, muss jedes einzelne Element darauf geprüft werden, ob es weiterhin zulässig ist, oder ob es ab sofort eingeschränkt oder anderweitig verboten ist. Für diese Prüfungen ist eine Analyse der Anforderungen auf der regulatorischen Ebene der EU und des Landes, in dem sich der Kunde jeweils befindet, erforderlich. Aufgrund der Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU ist es denkbar, dass das Ergebnis der Prüfung von einem Land zum anderen und von einem Kunden zum anderen unterschiedlich ausfällt⁵.

Außerdem kann sich das geschäftliche oder wirtschaftliche Umfeld für einen Vertrag, der einige Jahre weiterläuft, so weiter entwickeln oder ändern, dass ein Kunde im normalen Geschäftsverlauf bestimmte Aspekte des Vertrags neu definieren oder „feindefinieren“ möchte, um auf das neue Umfeld zu reagieren. Sofern dies zu einer Änderung der Vertrags Elemente führt, die nach dem Datum des Austritts von Großbritannien erfüllt werden müssen, wird auch hier die bereits beschriebene Prüfung der Elemente nötig sein.

In einer solchen Situation herrscht Unsicherheit darüber, ob Elemente der weitergeführten Tätigkeit gemäß den Verträgen oder Änderungen an den Verträgen Tätigkeiten darstellen, die in den jeweiligen Rechtssystemen der EU besonderen Vorschriften unterliegen. Diese Unsicherheit kann sich nachhaltig auf die Geschäftsergebnisse auswirken, die die Verträge eigentlich unterstützen sollten.

Folglich müssen die betreffenden Verträge, die mit einer Bank mit Sitz in Großbritannien geschlossen wurden, übertragen, neu strukturiert oder eventuell gekündigt werden. Außerdem müssen die Unternehmen eventuell alternative Finanzdienstleister suchen, um sicherzugehen, dass sie ihre geschäftlichen Ziele erreichen werden und über angemessene finanzielle Flexibilität verfügen.

Falls die Anzahl der Nachfragen nach alternativen Leistungen sehr hoch ist, könnten die alternativen Dienstleister jedoch an die Grenzen ihrer Kapazitäten stoßen. Es würde ihnen schwerfallen, diese Ersatz-Finanzprodukte und -leistungen unter denselben Bedingungen und mit denselben Preisen anzubieten, zumindest auf kurze bis mittlere Sicht.

Für Kunden könnten diese Restrukturierungen nicht nur einen beträchtlichen Zeit- und Ressourcenaufwand für das Management zur Folge haben, sondern auch zusätzliche einmalige Reorganisierungskosten und die Kristallisierung von Steuerverbindlichkeiten.

Es könnten sogar weitere Aufwendungen erforderlich sein, wenn es nicht möglich ist, den betreffenden Vertrag auf der gleichen Basis neu zu strukturieren. Sie müssen auch die geschäftlichen Änderungen verstehen und bewerten können, die sich aus der Übertragung von Verträgen ergeben. Darunter fallen beispielsweise das Kreditrisiko bei einem neuen Vertragspartner und alle Auswirkungen auf ihre Netting-Position.

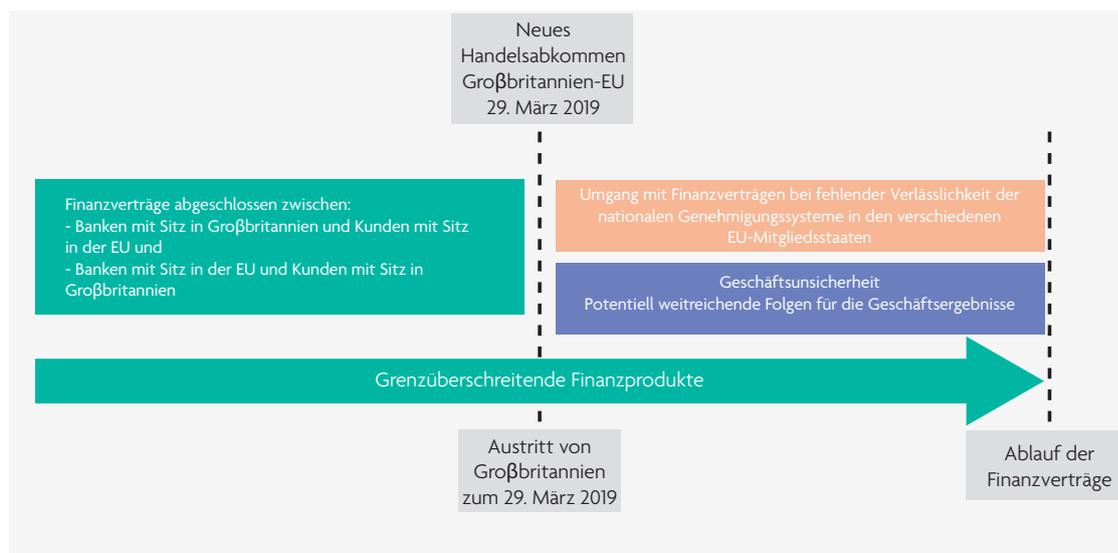
Die nachstehende Fallstudie zeigt, wie potentiell zerstörerisch und schädlich diese Unsicherheit sein kann. Sie kann zu unnötig hohen wirtschaftlichen Kosten führen, die durch Zusammenarbeit und koordinierte Aktionen von EU und Großbritannien vermieden werden könnten.

^{2,3} AFME/Boston Consulting Group/Clifford Chance: Bridging to Brexit: insights from European SMEs, Corporates and Investors, Juli 2017.

⁴ Europäischer Rat: Richtlinien nach der Anzeige von GB gemäß Artikel 50 TEU, April 2017: "Unternehmen und andere Betroffene werden die Vorhersagbarkeit und Sicherheit verlieren, die mit dem EU-Recht einhergeht. Der Austritt wird sich auch auf die öffentlichen Behörden auswirken. Wir müssen dies im Hinterkopf behalten und nach einem abgestuften Konzept vorgehen, bei dem ein geordneter Austritt oberste Priorität hat."

⁵ Bericht UK Finance/Slaughter & May: Serving Europe: Navigating the legislative landscape from outside the single market.

Bild 1:
Vertragliche
Unsicherheit



Es gibt keinerlei flächendeckende Lösung – jeder Vertrag muss einzeln darauf überprüft werden, ob die zu erbringenden Elemente eine Tätigkeit darstellen, die besonderen Vorschriften unterliegt, und nicht länger gemäß dem EU-Pass zulässig sind. Diese Elemente müssen weiter überprüft werden, ob die nationalen Gesetze des Landes, in dem der Kunde seinen Sitz hat, die Tätigkeit trotzdem zulassen.

Aus diesem Grund muss der Umgang mit solchen Finanzverträgen bei den laufenden Verhandlungen zwischen der EU und Großbritannien behandelt werden. Großbritannien und die EU haben ein gemeinsames Interesse daran, dass diese Frage bei den Verhandlungen frühzeitig geklärt wird. Dadurch wird verhindert, dass sie eine Abkühlungswirkung auf das Geschäft, zusätzliche Kosten für Kunden und zerstörerische wirtschaftliche Folgen für Großbritannien und die EU zur Folge hat. Es gibt keine flächendeckende Lösung – jeder Vertrag muss einzeln darauf geprüft werden, ob die zu erbringenden Elemente eine Tätigkeit darstellen, die besonderen Vorschriften unterliegt, und nicht länger gemäß dem EU-Pass zulässig sind. Diese Elemente müssen weiter geprüft werden, ob die nationalen Gesetze des Landes, in dem der Kunde seinen Sitz hat, die Tätigkeit trotzdem zulassen.

Zu Recht hat die EU bestätigt, dass: *„Alle Waren, die ordnungsgemäß auf dem Binnenmarkt auf*

*der Grundlage des europäischen Rechts vor dem Datum des Austritts eingeführt wurden, [sollten] weiter auf dem Markt verfügbar oder nach diesem Datum sowohl in Großbritannien als auch in der EU27 in Betrieb genommen werden, dies unter den Bedingungen, wie sie im einschlägigen Recht der Union, wie es vor dem Austrittsdatum galt, dargelegt sind.“*⁶ Es ist wichtig, dass dasselbe Prinzip auch auf Dienstleistungen ausgeweitet wird.

Außerdem hat der Europäische Rat in seinen Richtlinien, die nach der Anzeige des Austritts durch Großbritannien angenommen wurden, erklärt, dass die erste Phase der Verhandlungen auf Folgendes abzielen wird: *„bezüglich der sofortigen Folgen des Austritts von Großbritannien aus der Union so viel Klarheit und rechtliche Sicherheit wie möglich für die Bürger, Unternehmer, Aktionäre und internationalen Partner sicherzustellen.“*⁷ Die Schaffung vertraglicher Sicherheit ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel.

⁶Rat der Europäischen Union: Richtlinien für die Verhandlung einer Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in dem die Regeln für seinen Austritt aus der Europäischen Union dargelegt werden, Mai 2017

⁷ Siehe Fußnote 4

Wie man der Vertragsunsicherheit begegnen kann

In der EU und in Großbritannien stehen eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, um mit den schädlichen Auswirkungen der Unterminierung bestehender Verträge oder der Verpflichtung von Vertragsparteien zu wirtschaftlich unproduktiven und verlustreichen Restrukturierungen umzugehen.

Für eine solche Unsicherheit beim Umgang mit bestehenden Verträgen während einer Übergangszeit zwischen zwei Rechtssystemen fehlt es nicht an Präzedenzfällen. Sowohl die Einführung der Euro-Währung als auch die neuen Vorschriften der EU zu OTC-Derivaten, zentralen Vertragspartnern und Transaktionsregistern machten jeweils derartige Kontinuitätsmaßnahmen erforderlich. Zu diesen Anlässen wurden gemeinschaftliche Rechtsvorschriften umgesetzt, um die Frage des Umgangs mit bestehenden Verträgen zu klären^{8,9}.

Die Vertragsunsicherheit und der daraus resultierende Kosten- und Zeitaufwand für die Lösung dieses Problems können auf verschiedene Weise abgemildert werden. Im Rahmen weiter gefasster Übergangslösungen kann eine Übergangszeit eingeführt werden, in der ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht, für eine bestimmte Zeit auf diese Weise Verträge abschließen zu dürfen. Dies gibt den Banken und deren Kunden zusätzliche Zeit, um den Finanzvertrag zu übertragen oder neu zu strukturieren und/oder um alternative finanzielle Vereinbarungen zu suchen. Außerdem – und auch in Verbindung mit einer Übergangszeit – könnte es unter bestimmten Einschränkungen oder Bedingungen zulässig sein, dass bestehende Verträge weiter an ihrem Anbindungspunkt verbleiben und bis zum Ablaufdatum weiter bestehen.

Eine EU-weite Lösung wäre jedoch vorzuziehen, damit die Unsicherheit für die Unternehmen in der EU auf ein Minimum reduziert bleibt. Dazu könnte ein rechtlich bindender Bestandsschutz in der Austrittsvereinbarung oder der europäischen Gesetzgebung zählen, der potentiell noch durch eine koordinierte Vorgehensweise bei der Regelfindung unterstützt wird. So würde der Fortbestand existierender Verträge oder die Erleichterung eines „No-Action“ Szenarios sichergestellt¹⁰. Einzelne EU-Mitgliedsstaaten könnten auch einen Bestandsschutz für bestehende Verträge gemäß ihren nationalen Zulassungsvorschriften einführen, wenn sie dies für angemessen halten.

Auch Großbritannien sollte Klarheit darüber schaffen, dass bestehende Verträge von Kunden die in Großbritannien ansässig sind mit EU ansässige Banken unter den Bestandsschutz fallen, zum Beispiel gemäß dem Gesetz der Europäischen Union zu den Kontoentnahmen.

Eine Reihe von Maßnahmen würde beiden Seiten dabei helfen, mit den schädlichen Auswirkungen der Unterminierung bestehender Verträge oder der Verpflichtung von Vertragsparteien zu wirtschaftlich unrentablen und verlustreichen Restrukturierungen umzugehen.

- Beide Seiten sollten bei nächster Gelegenheit das Prinzip bekräftigen, das in den Verhandlungsrichtlinien der EU festgelegt ist. Nach diesem Prinzip muss das Recht auf den Handel mit Waren, die zum Zeitpunkt der Trennung ordnungsgemäß auf dem Markt eingeführt waren, geschützt werden. Um Vertragsunsicherheiten zu vermeiden, sollte dies auch auf Dienstleistungen ausgedehnt werden.
- Übergangsvereinbarungen sollten dergestalt strukturiert werden, dass bestehende Verträge für die Laufzeit der Übergangsvereinbarungen geschützt sind.
- Ein langfristiges Partnerschaftsabkommen sollte eine ähnliche Brücke für im Rahmen von Verträgen vergebene Leistungen bieten, indem der Fortbestand bestehender Verträge gesichert wird.
- Die EU-Mitgliedsstaaten sollten den Fortbestand des Vertrags mithilfe gesetzlicher Bestimmungen für eine bestimmte Anzahl von Jahren sicherstellen, wenn dies angemessen oder erforderlich ist.
- Großbritannien sollte das Abrechnungsverfahren der EU (Kontoabhebungen) anwenden, um dasselbe zu tun.

⁸ „Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigt sie die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.“ (Artikel 3, Verordnung des Rats (EG) Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 zu manchen Bestimmungen in Bezug auf die Einführung des Euro).

⁹ „Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Titels lässt die Wirksamkeit eines OTC-Derivatekontrakts oder die Möglichkeit der Parteien zur Durchsetzung der Bestimmungen eines OTC-Derivatekontrakts unberührt. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Titels begründet keine Schadenersatzansprüche gegen eine Partei eines OTC-Derivatekontrakts.“ (Artikel12(3), Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europaparlaments und des Rats vom 4. Juli 2012 zu den OTC-Derivaten, den zentralen Vertragsparteien und den Handelsregistern).

¹⁰ Siehe AFME-Antwort auf die Konsultation der Kommission zur Revision der ESAs, die die Einführung solcher Befugnisse vorgeschlagen hat.

Fallstudie
Auswirkung auf
die Kunden –
Vertragssicherheit
für Europa SA

Europa SA ist ein führender mittelständischer Hersteller (KMU) mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU27, der im EMEA-Raum und in Asien tätig ist. Wie viele ähnliche Unternehmen gehört Europa SA zu einem Netz von EU-Firmen, die weltweit exportieren und stark zum wirtschaftlichen Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen haben.

Anfang 2016 hat Europa SA bei seiner Bank mit Sitz in Großbritannien ein fünfjähriges, auf US-Dollar lautendes Revolving-Darlehen ab 2017 aufgenommen, um den Bau einer neuen Fabrik in Asien zu finanzieren. Europa SA geht davon aus, dass es die Kreditfazilität während der verschiedenen Bauphasen des Werksgebäudes und der Inbetriebnahme der im Werk zu installierenden Produktionslinien in Anspruch nehmen kann. Zeitgleich mit dem Darlehensvertrag hat Europa SA Zinsswaps abgeschlossen und sein Fremdwährungsrisiko durch Termingeschäfte mit derselben Bank abgesichert, die den erwarteten Zahlungsströmen für den Bau des Fabrikgebäudes und die Abnahme der Produktionslinien entsprechen. Wie viele ähnliche mittelständische Unternehmen teilt Europa SA seine Bankverbindungen auf eine kleine Anzahl von Banken auf, zu denen das Unternehmen eine Beziehung unterhält. So will es die Effizienz der Leistung maximieren und die Zeit für die Geschäftsführung reduzieren, die zur Finanzierung seiner internationalen Geschäftsanforderungen erforderlich ist.

Wenn Großbritannien im März 2019 aus der EU aussteigt, unterliegt die Tätigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen zwischen Europa SA und seinen Banken mit Sitz in Großbritannien mangels Übergangsvereinbarungen zu einem beträchtlichen Teil einer Kombination von EU-Vorschriften und nationalen Zulassungsbedingungen in dem Land, in dem sich der Sitz von Europa SA befindet. Diese nationalen Zulassungsbedingungen unterscheiden sich zwischen den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten beträchtlich, da manche von ihnen in Bezug auf die Erbringung von Leistungen im Bereich Wholesale Banking restriktiver sind als andere.

Obwohl Europa SA nur ein einziges Geschäftsziel – die Finanzierung des Baus seiner Fabrik und der Produktionslinien – hat, verfügt das Unternehmen rechtlich gesehen über drei verschiedene Finanzierungsverträge, die es zu analysieren gilt – den Vertrag zum Revolving-Darlehen, die Zinnsicherungsvereinbarung und das Währungssicherungsgeschäft¹¹. Jeder dieser Verträge beinhaltet eine Reihe verschiedener Elemente, die nach dem März 2019 zu erfüllen sind.

Szenario 1: Die Fabrik von Europa SA wird gebaut und ihre Produktionslinien werden fristgerecht installiert.

In diesem Szenario werden die Aktivitäten nach den Verträgen wie anfänglich vereinbart durchgeführt. Schon jetzt werfen sie bestimmte Fragen auf. Handelt es sich bei dem Umstand, dass Europa SA zusätzliche Tranchen nach März 2019 gemäß dem bestehenden Vertrag zum Revolving-Darlehen in Anspruch nimmt, um eine Tätigkeit, die besonderen Bestimmungen unterliegt? In manchen der EU27-Staaten lautet die Antwort „ja“, in anderen „nein“. Ist auch der Umstand, dass Europa SA aufgefordert wird, zusätzliche Sicherheiten im Rahmen seiner Risikomanagement-Verträge zu hinterlegen, als eine besonderen Vorschriften unterliegende Aktivität zu betrachten? Die meisten EU-Mitgliedsstaaten würden das einfache Hinterlegen oder Freigeben von Sicherheiten als Teil der normalen Leistung eines Derivatvertrags, der vor dem Austritt von Großbritannien aus der EU geschlossen wurde, nicht als eine neue, besonderen Bestimmungen unterliegende Aktivität betrachten, die eine Zulassung erforderlich macht. Allerdings muss die Bank mit Sitz in Großbritannien Probleme lösen, die in Verbindung mit den Elementen der laufenden Erfüllung der Verträge auftauchen. Nur so kann sie sicherstellen, dass keine Verletzung der besonderen Bestimmungen unterliegenden Aktivitäten im jeweiligen Rechtssystem der EU vorliegt.

¹¹ Siehe auch die ISDA Brexit Briefings: <http://www2.isda.org/functional-areas/legal-and-documentation/uk-brexit/> zu weiteren Informationen über die Auswirkungen des britischen Austritts aus der EU auf vertragliche Punkte gemäß der ISDA-Dokumentation unter

Szenario 2: Beim Bau der Fabrik oder Produktionslinien von Europa SA im Verlauf des Bauprozesses stellt sich heraus, dass die Fabrik auf einem archäologischen Standort errichtet wird und die Behörden vor Ort Nachforschungen anstellen müssen.

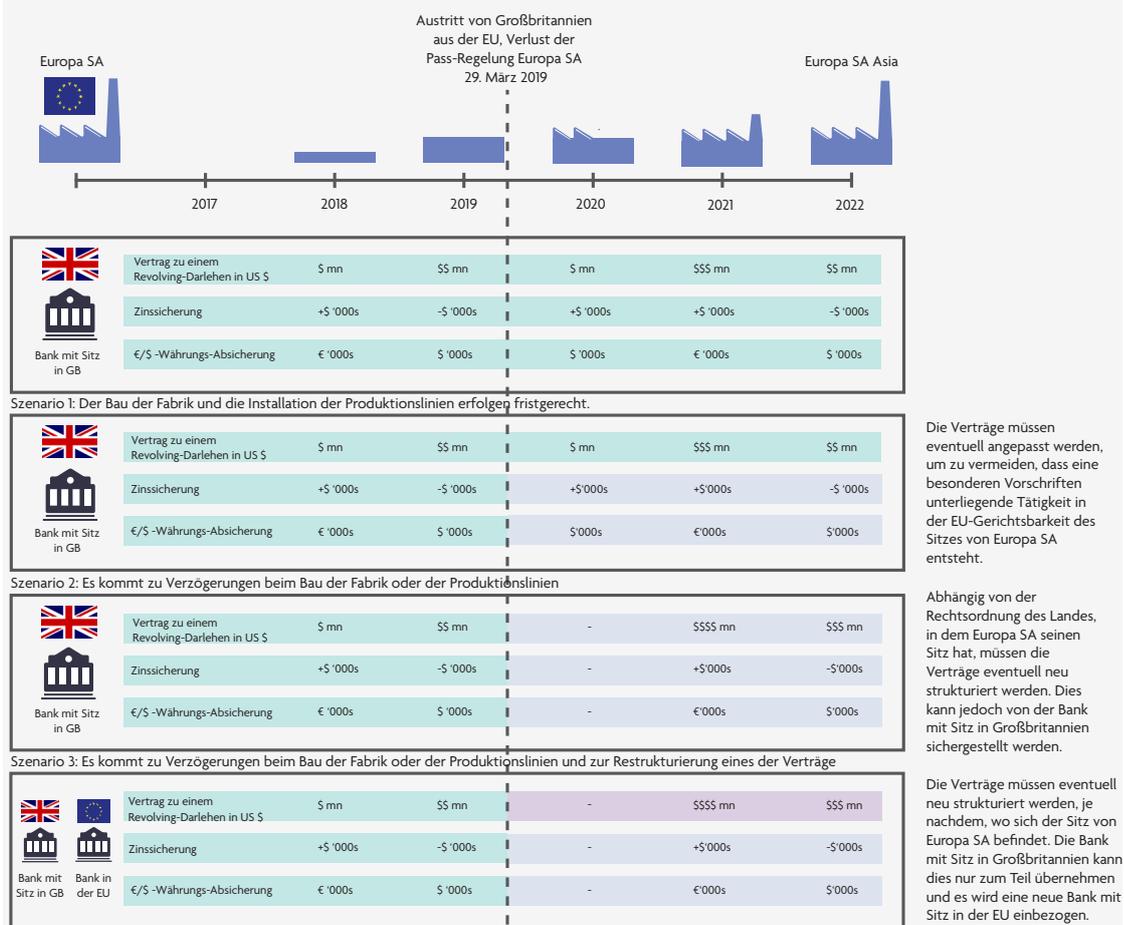
Man geht davon aus, dass die Bauplanung dadurch um sechs bis zwölf Monate zurückgeworfen wird. Folglich hat Europa SA seinen Investitionsplan überarbeitet, sodass der Vertrag zum Revolving-Darlehen und die Vereinbarungen zum Risikomanagement ergänzt werden müssen.

Im Pass-System hätten die geschäftlichen Folgen der Bauverzögerung leicht bereinigt werden können, aber nach dem Austritt von Großbritannien aus der EU müssen Europa SA und die Bank mit Sitz in Großbritannien möglicherweise keinen der, manche oder alle Verträge restrukturieren, abhängig von den Rechtsvorschriften des Landes, in dem Europa SA seinen Sitz hat. Manche Elemente der Anpassung des Finanzplans, auf dem der Bau basiert, werden vermutlich dazu führen, dass die Bank mit Sitz in Großbritannien eine Tätigkeit ausübt, die in den meisten Ländern der EU27 besonderen Vorschriften unterliegt.

In manchen Ländern werden nur die Zusatzverträge zu den Sicherungsvereinbarungen für Zinsen und Währung als besonderen Vorschriften unterliegende Aktivitäten betrachtet. In anderen Ländern dagegen gelten sowohl die Zusatzverträge zu den Sicherungsvereinbarungen als auch der Zusatzvertrag zum Revolving-Darlehen als Tätigkeiten, die besonderen Vorschriften unterliegen. In manchen Ländern ist es möglich, eine Ausnahme zu erwirken, um solche besonderen Vorschriften unterliegende Tätigkeiten für bestimmte Arten von Kunden auszuüben. In anderen Ländern gibt es keine solche Ausnahmeregel. Wenn es besonderen Vorschriften unterliegende Aktivitäten gibt, bei denen Europa SA nicht länger einen gesetzlichen Anspruch darauf hat, einen Vertrag mit einer Bank mit Sitz in Großbritannien abzuschließen, sieht sich das Unternehmen einem komplexen und potentiell teuren Restrukturierungsprozess ausgesetzt.

Um ihre Situation korrekt einschätzen und feststellen zu können, ob Maßnahmen zum Schutz ihrer Geschäftsziele erforderlich sind, werden Europa SA und seine Bank mit Sitz in Großbritannien zusammenarbeiten und ermitteln wollen, was in verschiedenen Szenarien mit den offenen Finanzverträgen, geschehen muss und ob die Verträge restrukturiert, erneuert oder sogar gekündigt werden müssen. Außerdem wird Europa SA überlegen müssen, wie es die Kapazität und Möglichkeiten seiner eigenen Finanzierungsfunktion nach dem Austritt von Großbritannien aus der EU organisiert, um sicherzustellen, dass es seine Finanzstrategie umsetzen und seine Operationen und zukünftigen Investitionen finanzieren kann.

Bild 2: Die Finanzierung der Fabrik und Produktionslinien von Europa SA



Szenario 3: Europa SA und seine Bank mit Sitz in Großbritannien kommen zu dem Schluss, dass einer der drei Verträge restrukturiert werden muss.

Nachdem sie zusammen die Risiken evaluiert haben, kommen Europa SA und seine Bank mit Sitz in Großbritannien zu dem Schluss, dass die Vorschriften des Landes, in dem Europa SA seinen Sitz hat, zu den restriktivsten in der EU27 zählen. Demnach stellt der Abruf der nächsten Tranche des Darlehens zur Bezahlung der nächsten Bauetappe der Fabrik eine besonderen Regeln unterliegende Tätigkeit dar, für die es keine Ausnahme gibt. Um Europa SA das Erreichen der angestrebten Geschäftsziele – den Abruf der nächsten Tranche des Darlehensvertrags in Dollar für die fristgerechte Bezahlung des Baus der Fabrik – zu ermöglichen, schlägt die Bank in Großbritannien vor, eine Tochtergesellschaft, die sie in Luxemburg gegründet hat, einzubeziehen.

Europa SA analysiert die Folgen dieses Vorschlags und stellt fest, dass sich dabei eine Steuerverbindlichkeit für das Unternehmen herauskristallisiert, weil die Steuervorschriften an seinem Sitz die Restrukturierung wie eine Rückerstattung eines Darlehens in US-Dollar an eine Bank mit Sitz in Großbritannien und als Aufnahme eines neuen Darlehens in derselben Währung bei einer Bank mit Sitz in Luxemburg behandeln. Europa SA reicht seine Abschlüsse bei den Steuerbehörden in Euro ein. Demnach wird die Kündigung des in US-Dollar lautenden Darlehens so behandelt, als ob sich daraus ein steuerpflichtiger Gewinn in Euro ergibt, da der Wechselkurs Euro/US-Dollar sich zwischen dem Zeitpunkt, zu dem das Darlehen ursprünglich wahrgenommen wurde, und dem Datum, zu dem es als getilgt gilt, geändert hat.

Europa SA möchte vermeiden, derartig umfangreiche Steuerlasten übernehmen zu müssen. Und das hauptsächlich, um sicherzustellen, dass es weiterhin die finanziellen Vereinbarungen, die 2017 getroffen wurden, in Anspruch nehmen kann. Das Unternehmen sucht nach einer alternativen

und weniger kostenintensiven Lösung. Europa SA kommt zu dem Schluss, dass es kostengünstiger ist, den bestehenden Vertrag zum Revolving-Darlehen bei seiner Bank mit Sitz in Großbritannien beizubehalten, ohne aber weitere Entnahmen gemäß dieser Vereinbarung vorzunehmen. Stattdessen nimmt das Unternehmen Kontakt zu einer EU-Bank mit Sitz in seinem eigenen Land auf. Mit dieser Bank möchte Europa SA eine neue Vereinbarung über ein Darlehen in US-Dollar treffen. Das Darlehen soll zum Ausgleich der Finanzierung dienen, die das Unternehmen benötigt, um den Bau seiner Fabrik und der Produktionslinien abschließen zu können. Die Bank mit Sitz in der EU prüft ihre Interessenlage im Hinblick auf eine mögliche neue Verbindung zu Europa SA und beschließt, Europa SA das gewünschte Darlehen einzuräumen.

Bei der Vergütung für das neue Darlehen berücksichtigt die Bank mit Sitz in der EU folgende Faktoren: 1) Die Marktbedingungen für neue Darlehen haben sich seit 2017 geändert. 2) Das Geschäftsvolumen, von dem die Bank mit Sitz in der EU glaubt, dass Europa SA es in dieser frühen Phase der neuen Bankbeziehung erreichen kann, ist begrenzt. 3) Der bestehende Zinsswap und die Währungsvereinbarung zur Absicherung des Darlehensvertrags wurden nicht mit der Bank mit Sitz in der EU abgeschlossen und können deshalb von ihr bei ihren eigenen Berechnungen des Risikomanagements nicht berücksichtigt werden. Aus den drei genannten Gründen bietet die Bank mit Sitz in der EU eine Vergütung und andere Bedingungen für das neue Darlehen in US-Dollar an, die teurer und für Europa SA weniger attraktiv sind als die des ursprünglichen Vertrags von 2017. Europa SA wägt die Alternativen ab und kommt zu dem Schluss, dass die Kombination aus der Beibehaltung der Vereinbarungen mit seiner Bank mit Sitz in Großbritannien für die schon getätigten Abrufe und den neuen Vereinbarungen mit der Bank mit Sitz in der EU für seine zukünftigen Abrufe „das kleinere Übel“ ist.

Mangels einer flächendeckenden Lösung – sei es über eine Übergangslösung oder eine Änderung der Gesetzgebung in ähnlicher Form wie bei der Einführung des Euro – muss die in dieser Fallstudie beschriebene Erfahrung von Europa SA und seiner Hausbank auf viele Einrichtungen und eine große Anzahl von Verträgen in ganz Großbritannien und in der EU übertragen werden. Dies stellt einen extrem ineffizienten Einsatz von Ressourcen dar, die besser dazu eingesetzt würden, um das Export- und Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der gesamten EU und in Großbritannien zu unterstützen.

Zu UK Finance

UK Finance repräsentiert fast 300 der führenden Unternehmen, die Leistungen in Verbindung mit Finanzen, Banking, Märkten und Zahlungen in Großbritannien oder von Großbritannien aus erbringen. UK Finance ging aus der Kombination der meisten Tätigkeiten der Asset Based Finance Association, der British Bankers' Association, des Council of Mortgage Lenders, der Financial Fraud Action UK, der Payments UK und der UK Cards Association hervor.

Unsere Mitglieder sind große und kleine, landesweite und regionale, britische und internationale, gewinnorientierte und gemeinnützige, Privatkunden- und Großkunden-, physische und virtuelle Banken und Nicht-Banken. Die Kunden unserer Mitglieder sind natürliche Personen, Unternehmen, Wohltätigkeitsorganisationen, Vereine und Verbände sowie Regierungsstellen im In- und Ausland. Diese Kunden haben Zugang zu einer großen Vielfalt von Finanz- und Beratungsleistungen, die für ihre laufenden Geschäfte unabdingbar sind. Die Interessen der Kunden unserer Mitglieder bilden das Herzstück unserer Arbeit.

Zur AFME

Die Association for Financial Markets in Europe (AFME) ist die Stimme der europäischen Wholesale-Finanzmärkte. Wir vertreten die weltweit führenden und europäischen Banken und weitere wichtige Player des Kapitalmarkts.

Dieses Hintergrundpapier ist Teil des faktenbasierten, gesamteuropäischen Ansatzes der AFME, europäischen Entscheidungsträgern und Regulierungsbehörden Marktkenntnisse und Einblicke zu verschaffen. Unser Ziel ist es, die finanzielle Stabilität und Markteffizienz während des Brexit-Prozesses und darüber hinaus zu gewährleisten. Dieses Papier unterstreicht die potentiellen Auswirkungen des Brexit auf die bestehenden grenzübergreifenden Verträge zu Finanzdienstleistungen. Angesichts der Tragweite dieser Frage für die Unternehmen in der EU und in Großbritannien haben wir uns mit UK Finance zusammengeschlossen, um dieses Thema für Entscheidungsträger zu beleuchten.